

Aufnahmeverfahren an der HBLA-Sitzenberg 2024/2025

Gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme in den ersten Jahrgang einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt:

1. der erfolgreiche Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule (AHS) .
2. der erfolgreiche Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Englisch) eine Beurteilung gemäß <ul style="list-style-type: none"> - Leistungsniveau „Standard AHS“ oder - Leistungsniveau „Standard“ nicht schlechter als „Gut“.
3. der erfolgreiche Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.
4. der erfolgreiche Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule.

Eine **Aufnahmsprüfung** abzulegen haben Aufnahmsbewerber/innen der **Mittelschule** aus jenen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen, in denen die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

Termin	Vorgang
bis spätestens Freitag, 23.02.2024	<p>Anmeldung: Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ Schulnachricht (Original + Kopie) ⇒ Geburtsurkunde (Original + Kopie) ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis (Original + Kopie) ⇒ Meldezettel (Original + Kopie) ⇒ Lebenslauf und Motivations schreiben <p>Die Original-Schulnachricht wird von der Schule als Bestätigung der erfolgten Anmeldung gestempelt. Die Kopie verbleibt an der Schule. Der ausgegebene Anmeldebogen ist vollständig ausgefüllt abzugeben.</p> <p><u>Anmeldezeiten – mit telefonischer Voranmeldung unter Tel. 02276/2335-22:</u></p> <p>Freitag, 02.02.2024 von 13.00 - 18.00 Uhr</p> <p>Montag, 12.02.2024 bis Freitag, 16.02.2024 von 08.00 - 13.00 Uhr</p> <p>Montag, 19.02.2024 bis Freitag, 23.02.2024 von 08.00 - 13.00 Uhr</p>
bis spätestens Montag, 25.03.2024	<p><u>Benachrichtigung seitens der HBLA-Sitzenberg:</u></p> <p><u>Vorläufige Schulplatzzuweisung</u> oder <u>Warteliste (Platzmangel)</u></p> <p><u>Schulplatzzuweisung:</u> Der vorläufig zugewiesene Schulplatz ist verbindlich, sofern auch im Jahreszeugnis die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden. Bei Platzmangel wird kein vorläufiger Schulplatz zugewiesen.</p>
Erlass vom 30.10.2023 (BMBWF-GZ: 2023-0.623.601)	